

## GERICHT ERSTER INSTANZ

### Fortführung der Tätigkeit des Gerichts zwischen dem 1. und dem 17. September 2007

(2007/C 155/35)

Das Gericht hat in seiner Vollsitzung vom 6. Juni 2007 festgestellt, dass die Eidesleistung von vier neuen Mitgliedern des Gerichts vor dem Gerichtshof wegen der Gerichtsferien erst nach diesen Ferien stattfinden kann und dass daher nach Art. 5 § 3 der Satzung des Gerichtshofs bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder des Gerichts Folgendes gilt:

- Der Vorsitz des Gerichts wird durch Präsident Vesterdorf wahrgenommen;
- der Vorsitz der Kammern mit fünf Richtern wird durch die Kammerpräsidenten Jaeger, Pirrung, Vilaras und Legal wahrgenommen;
- der Vorsitz der Ersten Kammer wird durch Kammerpräsident Cooke wahrgenommen;
- die Entscheidung vom 14. Januar 2006 (Abl. C 10, S. 19) über die Zusammensetzung der Rechtsmittelkammer und die Zuweisung von Rechtssachen an diese Kammer, die Entscheidung vom 5. Juli 2006 (Abl. C 190, S. 14) über die Zusammensetzung der Großen Kammer und die Bestimmung des in Vertretung des Präsidenten für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters sowie die Entscheidung vom 15. Januar 2007 (Abl. C 42, S. 22) über die Zuteilung der Richter an die Kammern und die Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen gelten fort.

### Urteil des Gerichts erster Instanz vom 24. Mai 2007 — Duales System Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-151/01) <sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — System der Sammlung und Verwertung von in Deutschland in den Verkehr gebrachten Verpackungen, die mit dem Zeichen „Der Grüne Punkt“ versehen sind — Entscheidung, mit der die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung festgestellt wird — Marktzutrittsschranke — Aufgrund des Zeichennutzungsvertrags zu zahlendes Lizenzentgelt)*

(2007/C 155/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

**Klägerin:** Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH, früher Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland AG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Deselaers, B. Meyring, E. Wagner und C. Weidemann)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Rating, dann P. Oliver, H.

Gading und M. Schneider und schließlich W. Mölls und R. Sauer)

*Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten:* Vfw AG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. F. Wisel und J. Dreyer); Landbell AG für Rückhol-Systeme (Mainz, Deutschland) und BellandVision GmbH (Pegnitz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rinne und A. Walz)

#### Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2001/463/EG der Kommission vom 20. April 2001 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag (Sache COMP D3/34493 — DSD) (Abl. L 166, S. 1)

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin, Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH, trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission, der Landbell AG für Rückhol-Systeme und der BellandVision GmbH einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.
3. Die Vfw AG trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

<sup>(1)</sup> Abl. C 289 vom 13.10.2001.

### Urteil des Gerichts erster Instanz vom 24. Mai 2007 — Duales System Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-289/01) <sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb — Kartelle — System der Sammlung und Verwertung von in Deutschland in den Verkehr gebrachten Verpackungen, die mit dem Zeichen „Der Grüne Punkt“ versehen sind — Freistellungsentscheidung — Auflagen der Kommission zur Gewährleistung des Wettbewerbs — Den beauftragten Entsorgern vom Systembetreiber gewährte Ausschließlichkeit — Wettbewerbsbeschränkung — Notwendigkeit, den Zugang der Wettbewerber zu den vom Systembetreiber benutzten Sammeleinrichtungen zu gewährleisten — Zusagen des Systembetreibers)*

(2007/C 155/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

**Klägerin:** Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH, früher Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland AG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Deselaers, B. Meyring und E. Wagner)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Rating, dann P. Oliver, H. Gading und M. Schneider und schließlich W. Mölls und R. Sauer)

**Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:** Landbell AG für Rückhol-Systeme (Mainz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rinne und A. Walz)

### Gegenstand

Nichtigerklärung von Art. 3 der Entscheidung 2001/837/EG der Kommission vom 17. September 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sachen COMP/34493 — DSD, COMP/37366 — Hofmann + DSD, COMP/37299 — Edelhoff + DSD, COMP/37291 — Rechmann + DSD, COMP/37288 — ARGE und fünf andere Unternehmen + DSD, COMP/37287 — AWG und fünf andere Unternehmen + DSD, COMP/37526 — Feldhaus + DSD, COMP/37254 — Nehlsen + DSD, COMP/37252 — Schönmakers + DSD, COMP/37250 — Altwater + DSD, COMP/37246 — DASS + DSD, COMP/37245 — Scheele + DSD, COMP/37244 — SAK + DSD, COMP/37243 — Fischer + DSD, COMP/37242 — Trienekens + DSD, COMP/37267 — Interseroh + DSD) (Abl. L 319, S. 1), hilfsweise Nichtigerklärung der Entscheidung insgesamt, und Nichtigerklärung der in Randnr. 72 der Entscheidung wiedergegebenen Zusage der Klägerin

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin, Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH, trägt drei Viertel ihrer eigenen Kosten sowie drei Viertel der Kosten der Kommission und die Kosten der Landbell AG für Rückhol-Systeme.
3. Die Kommission trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten und ein Viertel der Kosten der Klägerin.

(<sup>1</sup>) Abl. C 44 vom 16.2.2002.

### Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. Mai 2007 — F/Kommission

(Rechtssache T-324/04) (<sup>1</sup>)

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Auslandszulage — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage — Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Anhangs VII des Statuts — Begriff der internationalen Organisation — Ständiger Wohnsitz und hauptberufliche Tätigkeit — Rückwirkende Verweigerung der Auslandszulage — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge)**

(2007/C 155/38)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Kläger:** F (Rhode-Saint-Genèse, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: H. Krämer)

### Gegenstand

Anträge auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, mit denen dem Kläger rückwirkend die Auslandszulage verweigert und die Methode für die Rückforderung der insoweit rechtsgrundlos bezogenen Beträge festgelegt wurde, auf Auszahlung aller Beträge, die seit Februar 2004 von den Bezügen des Klägers einbehalten wurden oder künftig einbehalten werden, zuzüglich Zinsen sowie auf Ersatz des geltend gemachten materiellen und immateriellen Schadens

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) Abl. C 300 vom 4.12.2004.

### Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 16. Mai 2007 — Merant/HABM — Focus Magazin Verlag (FOCUS)

(Rechtssache T-491/04) (<sup>1</sup>)

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke FOCUS — Ältere nationale Bildmarke MICRO FOCUS — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)**

(2007/C 155/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

**Klägerin:** Merant GmbH (Ismaning, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Schultz)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: zunächst D. Schennen, dann G. Schneider.)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht:** Focus Magazin Verlag GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Gürtler)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Oktober 2004 (Sache R 542/2002-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Merant GmbH und der Focus Magazin Verlag GmbH